

Vereinbarung über Vertragsregelungen zur Onkologie für das 3. Quartal 2009

zwischen

der Krankenkasse für den Gartenbau

- handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin -
(nachfolgend LKKn genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Vertragspartner sehen es für erforderlich an, den besonderen Aufwand bei der Behandlung von Tumorkranken bei Versicherten der vertragsschließenden Krankenkassen zusätzlich zu honorieren.

Die folgenden zwischen der AOK Berlin und der KV Berlin getroffenen Vertragsregelungen zur Onkologie:

- Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten („Onkologie-Vereinbarung“) vom 14.04.2003, in der Fassung vom 20.11.2007, zuletzt verlängert am 18.12.2008 für das 1. Quartal 2009 und am 09.03.2009 für das 2. Quartal 2009 sowie
- die Vereinbarung zur Förderung der qualifizierten ambulanten medizinischen Versorgung auf dem Gebiet der Onkologie gemäß § 73a SGB V vom 14.04.2003, in der Fassung vom 20.11.2007, zuletzt verlängert am 18.12.2008 für das 1. Quartal 2009 und am 09.03.2009 für das 2. Quartal 2009,

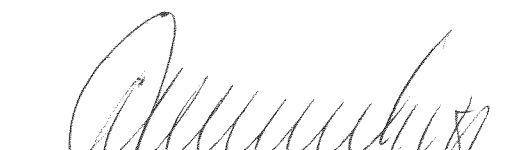
gelten im 3. Quartal 2009 auch für die LKKn fort mit der Maßgabe, dass alle genannten Vergütungen von den LKKn außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt werden. Bezüglich der Zahlung der Vergütungen durch die LKKn gelten die jeweils gültigen Regelungen des Honorarvertrages.

Am 30.06.2009 gültige Abrechnungsgenehmigungen gemäß der o.g. AOK-Vereinbarungen behalten über den 30.06.2009 hinaus ihre Gültigkeit und gelten ohne besonderen Antrag auch für die Abrechnung von Versicherten der LKKn mit den Symbolnummern der o.g. AOK-Vereinbarungen.

Bei Inkrafttreten einer verbindlichen Regelung zur Verbesserung der onkologischen Versorgung krebskranker Patienten auf Bundesebene ab dem 3. Quartal 2009 verständigen sich die Vertragspartner über die Inhalte dieser Vereinbarung neu. Wenn beim Inkrafttreten einer verbindlichen Regelung der Bundesebene mit Verzögerungen bei der Erteilung neuer Abrechnungsgenehmigungen zu rechnen ist, streben die Vertragspartner an, sich auf ein vorübergehendes Weitergelten bestehender Abrechnungsgenehmigungen zu verständigen, soweit anderenfalls die Versorgung der Patienten nicht gewährleistet werden kann.

Berlin, den 13.05.2009


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Krankenkasse für den Gartenbau